Ortsgemeinde Kördorf

Bürgerinformation zur Ratssitzung am 13. Januar 2016

In der letzten Sitzung beschäftigte sich der Rat insbesondere mit dem Haushaltsplan für 2016. Jennifer Würmlin von der Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erläuterte den Ratsmitgliedern den Haushaltsansatz (Ergebnis- und Finanzpläne), der wie folgt aussieht.
Im kommenden Jahr wird im Ergebnishaushalt mit einem Jahresüberschuss von 123 000 Euro kalkuliert.
Der Finanzhaushalt weist einen Überschuss von 180 000 Euro aus. Im Bereich Investition wird mit einem Minus von 31 500 Euro geplant. Zur Finanzierung der Investitionen wird mit einem Kredit von 50 000 Euro geplant. Ansonsten sind Ein- und Auszahlungen mit 707 000 Euro ausgeglichen.

Unter Punkt 3 der Tagesordnung beschließt der Rat die 3. Vereinfachte Änderung der Abrundungssatzung ,, Zufahrt Lämmerwiesental“ als Satzung gemäß §24 GemO i.V.m. §10 BauGB.
Begründung:
Die Offenlage der 3. vereinfachten Änderung der Abrundungssatzung „Zufahrt Lämmerwiesental“ erfolgte in der Zeit vom 18. Juni 2015 bis einschließlich 20. Juli 2015 und hatte die Festsetzung der Grundstücke 58/3 und 136/3 in Flur 1 als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Gegenstand. Im Rahmen der Offenlage wurden würdigungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht, welche der Ortsgemeinderat Kördorf in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 gewürdigt hat.
Im Nachgang hierzu wurde für das Grundstücke 58/3 in Flur 1 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte aus dem Jahr 1995 vorgelegt, so dass eine Festsetzung als Mischgebiet nach dem Zulässigkeitskatalog des § 6 BauNVO ausscheidet.
Darüber hinaus wurde in der ursprünglichen Abrundungssatzung „Zufahrt Lämmerwiesental“ die Art der baulichen Nutzung nicht textlich festgesetzt, sondern nur durch die Zeichenerklärung lässt sich erkennen, dass hier wohl ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden sollte. Der Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Kördorf hingegen stellt in diesem Bereich eine gemischte Baufläche dar, so dass es legitim erscheint, für das Grundstück 58/3 in Flur 1 als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festzusetzen. Für das Grundstück 136/3 in Flur 1 ist aufgrund der Nähe zu dem angrenzenden Bebauungsplan Wilhelmstraße - Karlstraße der Ortsgemeinde Kördorf ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festsetzbar. Die Lämmerwiesenstraße selbst stellt somit eine natürliche Grenze zwischen altem Dorfgebiet und Neubaugebieten dar.

Unter dem **Punkt Verschiedenes** informierte der Vorsitzende den Rat über die anstehende Landtagswahl am 13. März 2016.

Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung wurde durch den Rat beschlossen, für das Bürgerhaus einen neuen Wasserboiler zu beschaffen. Desweiteren wurde über Grundstücks- und Personalangelegenheiten beraten.

Kördorf, den 13. Januar 2016

Bernhard Krugel
Ortsbürgermeister